

## **Versäumnis und Rücktritt von den Modulprüfungen**

### **Neufassung des § 26 Abs. 2 der Rahmenordnung:**

Am 25. Februar 2015 hat der Senat der Goethe-Universität die Anforderungen an die Geltendmachung der Prüfungsunfähigkeit neu formuliert.

### **§ 26 Abs. 2 Rahmenordnung lautet nun wie folgt:**

„(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/ Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“

### **Kommentar:**

Demzufolge müssen Studierende Gründe für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Prüfung geltend und glaubhaft machen. Der Samstag ist ein Werktag. Lediglich wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, ist durch entsprechenden Nachweis am darauffolgenden Werktag glaubhaft zu machen.

**Beispiel:** Ist der Prüfungstermin am Mittwoch, muss das ärztliche Attest/Formular über die Prüfungsunfähigkeit (Anlage 11 der Rahmenordnung) bei der Prüfungsbehörde (in der Regel im Prüfungsamt) spätestens am Montag eingehen.

### **Rechtsfolge:**

Geht ein Attest nicht innerhalb von 3 Werktagen beim Prüfungsamt ein, wird der Rücktritt von der zuständigen Prüfungsbehörde nicht akzeptiert, es sei denn, es liegen Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor (z.B. kein schuldhaftes Versäumnis der Frist). Bei nicht fristgemäßem Rücktritt gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Handelt es sich um einen letzten Prüfungsversuch, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs, soweit kein Modulwechsel möglich ist. Der/Die Studierende muss über die Ablehnung des Rücktritts schriftlich informiert werden. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Gegen den Bescheid über die Ablehnung des Rücktritts kann der/die Studierende Widerspruch einlegen und im Widerspruchsverfahren ggf. besondere Gründe geltend machen, die ihn/sie daran gehindert haben, die Frist einzuhalten.